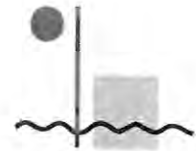


Stadt Sassenberg

Der Bürgermeister
- als örtliche Ordnungsbehörde -



Allgemeinverfügung

der Stadt Sassenberg zur Anordnung der Maskenpflicht nach § 16 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 5 (CoronaSchVO NRW) NRW vom 26.05.2021 in der derzeit gültigen Fassung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 2, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz –IfSBG-NRW) vom 21.12.2020 (GV. NRW. S. 218b) und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 120), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Kraft getreten am 25. Mai 2018, wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Für die folgenden Bereiche, die in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung zusätzlich in einer Kartenansicht dargestellt sind, gilt das Gebot zum Tragen einer medizinischen Maske:

Feldmarksee, im Umfeld der Gastronomie
und am Strand des Strandbades

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO NRW (z. B. Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Alltagsmaske tragen können. Das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Sassenberg am 29.05.2021 in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des 30.06.2021.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und werden entsprechend geahndet.

Begründung:

Zu 1.:

Nach § 5 Abs. 4 Nr. 5 CoronaSchVO NRW besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske unabhängig von der Einhaltung eines Mindestabstandes an Orten unter freiem Himmel, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereichen in Sassenberg am Feldmarksee ist erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden kann. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen sowie der dort befindlichen Gastronomie. Da die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung räumlich auf diese stark frequentierten Bereiche begrenzt ist, stellt sie insgesamt eine verhältnismäßige Maßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektion mit dem COVID19-Virus in der Bevölkerung dar.

Zu 2.:

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vom 30.11.1999 an den dort bezeichneten Stellen sowie auf der Internetseite der Stadt Sassenberg.

Die Anordnung des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Die Geltung dieser Allgemeinverfügung endet mit Außerkrafttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO NRW mit Ablauf des 18.04.2021. Werden die maßgeblichen Regelungen der CoronaSchVO NRW über dieses Datum hinaus verlängert, kann diese Allgemeinverfügung ebenfalls verlängert werden. Gleiches gilt bei vorzeitiger Aufhebung. Aufgrund der zeitlichen Befristung dieser Allgemeinverfügung, ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der unter 1 genannten Maßnahme gewahrt.

Zu 3.:

Verstöße gegen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind nach § 73 Abs. 2 IfSG i. V. m. § 23 Abs. 3 CoronaSchVO NRW als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sofort vollziehbar.

Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronische-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Sassenberg, den 27.05.2021

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister

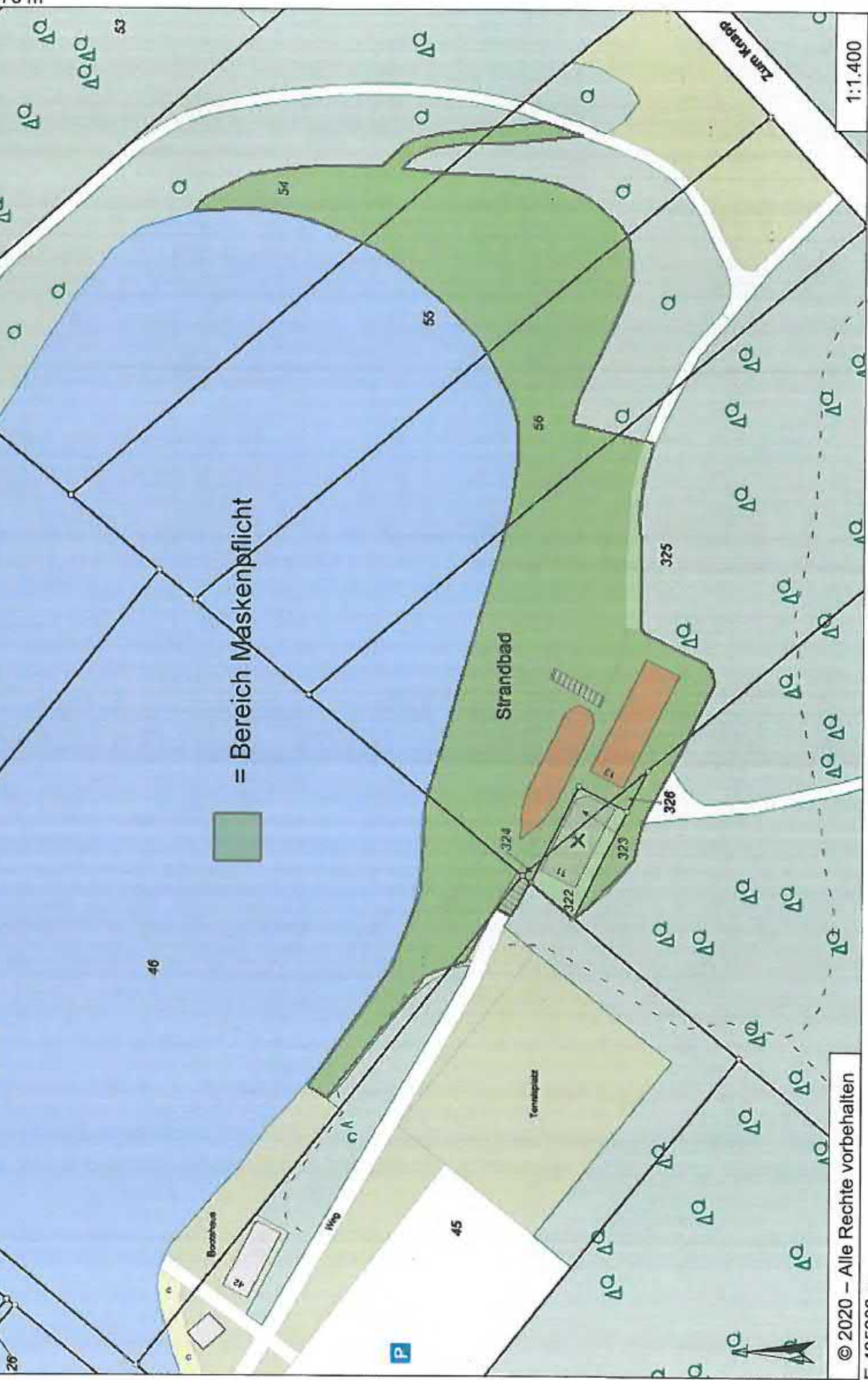

Josef Uphoff

E 435555 m

N 5761875 m

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung der Stadt Sassenberg vom 29.05.2021

Friedensborn



© 2020 – Alle Rechte vorbehalten

E 435203 m

1:1.400

N 5761632 m